

# **Satzung**

## **für den Jugendbeirat in Waldkappel**

### **§ 1**

#### **Präambel**

Der Jugendbeirat vertritt die Interessen von jungen Menschen der Stadt Waldkappel.

Der Jugendbeirat der Stadt Waldkappel soll allen Jugendlichen ein Forum zur Interessenvertretung bieten und die demokratische Partizipation fördern. In seiner Arbeit ist der Jugendbeirat parteipolitisch und konfessionell unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Der Jugendbeirat berät den Bürgermeister, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung bei jugendrelevanten Fragen und stellt damit sicher, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Der Jugendbeirat trägt darüber hinaus mit eigenen Maßnahmen und Veranstaltungen zur Schaffung einer positiven Lebensumgebung für Kinder und Jugendliche bei.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Bildung des Jugendbeirates**

Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 gewählten Personen, jeder Stadtteil wird durch maximal eine Person vertreten. Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Parteien benannt. Benannt werden können alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Der Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeister der Stadt Waldkappel und der Jugendpfleger sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Stadt Waldkappel stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sicher, dass die notwendige pädagogische Betreuung durch einen Jugendpfleger gewährleistet ist.

Die Bildung des Jugendbeirates soll zwei Wochen nach den Osterferien erfolgen; die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre und beginnt sechs Wochen nach Ende der Osterferien.

### **§ 3**

#### **Sitzungen des Jugendbeirates**

Pro Jahr sollen vier Sitzungen des Jugendbeirates stattfinden. Der Jugendbeirat tagt öffentlich. Die Einladung zu Sitzungen des Jugendbeirates hat schriftlich durch den Sprecher-/innenrat zu erfolgen, der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Themen, die auf der Sitzung des Jugendbeirates besprochen werden, sind dem Sprecher-/innenrat 14 Tage vor der Sitzung zu nennen. Antragsrecht hat jedes Mitglied des Jugendbeirates.

Eine Änderung der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Gästen des Jugendbeirates kann während der Sitzung das Rederecht eingeräumt werden.

Den Mitgliedern des Jugendbeirates wird pro Sitzung eine Pauschale in Höhe von 10,00 DM erstattet. Ansprüche auf die Erstattung von Fahrtkosten sind damit abgegolten.

### **§ 4**

#### **Gremien des Jugendbeirates**

Der Jugendbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher-/innenrat, der aus drei gleichberechtigten Mitglieder besteht. Der Sprecher-/innenrat vertritt den Jugendbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und den Bürgermeister. Der Sprecher-/innenrat bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, lädt die Mitglieder des Jugendbeirates zu seinen Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendbeirates**

Der Jugendbeirat soll die Interessen junger Menschen in Waldkappel vertreten. Beschlüsse, die der Jugendbeirat fällt, müssen die Interessen von jungen Menschen in Waldkappel betreffen.

Bei Planungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist dem Jugendbeirat vor der Beschlussfassung der Beratungs- und Beschlussfassungsgremien der Stadt Waldkappel die Möglichkeit einzuräumen, gehört und in die Beratung angemessen einbezogen zu werden.

Der Jugendbeirat kann Anträge an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung formulieren, die innerhalb der nächsten Sitzungen der Beratungs- und Beschlussgremien beraten werden sollen. Einer Vertreterin/einem Vertreter des Sprecher-/innenrates ist hierbei das Rederecht einzuräumen.

Der Jugendbeirat informiert den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 1999 beschlossen und tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Waldkappel, den 12. November 1999

Az.: 020-00470

DER MAGISTRAT:

(Siegel)

Hillebrandt

Bürgermeister

Vorstehende Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 25. November 1999

Az.: 020-00470

DER MAGISTRAT:

H I L L E B R A N D T (Siegel)  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 47/1999 der „Waldkappeler Nachrichten“ am 25. November 1999.

---

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung für den Jugendbeirat in Waldkappel vom 12. November 1999 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, am 25. November 1999 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 26. November 1999

Az.: 020-00470

DER MAGISTRAT:

H I L L E B R A N D T (Siegel)  
Bürgermeister